

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich-polizeilichen Präsidiums zu Berlin,

die Concession und das Statut der in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ betreffend.

Nr. 41.

Nachdem der unter der Firma „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten erteilt worden ist, wird in der Anlage:

- 1) die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession,
- 2) das Statut (Freibrief),
- 3) die Nebengesetze und
- 4) der Nachtrag

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Hauptniederlassung für Preußen in Berlin begründet und der Kaufmann Hugo Wollheim hiersebst, Unter den Linden 68a., zum General-Agenten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 1. November 1871. Königlich-polizeiliches Präsidium.

Der unter der Firma:

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“, in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten auf Grund des Statuts vom Jahre 1850, der dazu gehörenden Nebengesetze und des am 12. September 1871 dazu beschlossenen Nachtrages hiermit unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

- 1) Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen Statutes und der Nebengesetze muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, des Statuts, der Nebengesetze und des Nachtrages, sowie der etwaigen Aenderungen derselben und der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und der Abrechnung der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluss und die gedachte Uebersicht durch den Preussischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind. — In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. — Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unverzüglich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen etc. zur Einsicht vorlegen.
- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preussischen Unterthanen abzuschließen. — Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Ge-

richtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Verlagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. — Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preussische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigentum in den Preussischen Staaten nicht erteilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzuforschenden landesherrlichen Erlaubniß.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Manhattan“ in New-York.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

Wir die Unterzeichner haben unter und in Befolg der Wie der Legislatur des Staats New-York, betitelt: „Eine Acte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften“, passirt am 10. April 1849, eine geschlossene Gesellschaft zur Lebens-Versicherung, ferner gegen Unfälle auf Reisen zur Uebernahme irgend welcher hierher gehöriger und hiernit verbundener Risiken und zur Bewilligung dem Kaufe und dem Verkaufe von Jahres-Renten gegründet; und Wir erklären hiermit, daß Nachstehendes eine Copie unseres vorgeschlagenen und angenommenen Freibriefes (Charters) ist:

Freibrief (Statut)

der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in der Stadt New-York.

§ 1. Der Name der Gesellschaft soll „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ und der Ort des Geschäftes die Stadt New-York sein.

§ 2. Das Geschäft der Gesellschaft soll sein, das Leben von Individuen und gegen Unglücksfälle auf Reisen zu versichern und alle sonstigen mit solchen Versicherungen verknüpften oder mit solchen Risiken verbundenen Versicherungen zu machen, Jahresrenten zu bewilligen, zu kaufen und zu verkaufen.

§ 3. Das Bürgschafts-Capital soll wenigstens Ein Hundert Tausend Dollars betragen, getheilt in Actien von je Fünfzig Dollars; diese sollen persönliches Eigentum und übertragbar in den Büchern der Gesellschaft sein, gemäß den Nebengesetzen derselben.

§ 4. Die vollziehende Gewalt in der Gesellschaft soll in der Hand eines Directoriums ruhen und von denselben und solchen Beamten und Agenten, als dasselbe ernannt, ausgeübt werden.

§ 5. Das Directorium soll aus sechs und dreißig Personen bestehen, von denen die Majorität Bürger des Staats New-York und wenigstens die Hälfte Eigentümer von mindestens zehn Actien des Bürgschaftskapitals und die andere Hälfte entweder Versicherer von nicht weniger als Ein Hundert Dollars jährlich Prämium bezahlenden Lebens-Policen, oder Personen, welche zu einer Jahresrente von mindestens Ein Hundert Dollars per annum berechtigt sein müssen.

§ 6. Folgende Personen sollen das erste Directorium bilden: E. D. Morgan, David Austin, Caleb S. Woodhull, A. A. Alvord, Cleazar Parmle, D. H. Haight, David S. Mills, Dr., Denton Fearfall, John B. Ware, E. C. Carter, J. B. Herriß, Jas. Van Norden, Jas. C. Baldwin, D. Burnett, George Webb, Wm. J. Valentine, J. F. Conklin, Chas. M. Mead, Mindert Van Schaik, Ambrose C. Kingsland, E. J. Brown, Silas C. Herring, Enoch Dean, Nath. S. Bradford, John S. Harris, George Hastings, Edward Haight, E. J. Anderson, Humphrey Phelps, Wm. K. Strong, J. S. Williams, S. Stokes, Wm. Burger, E. K. Bussing, Jas. McLean, Thos. Greenleaf, und sollen im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

§ 7. Das Directorium soll sich in drei Klassen von je zwölf theilen; der Amts-Termin der ersten Klasse soll nach Ablauf von zwei Jahren, vom



zweiten Dienstag im Monat Mai 1850 an gerechnet, zu Ende gehen; der der zweiten Klasse nach Ablauf von drei Jahren und der der dritten Klasse nach Ablauf von vier Jahren, von genanntem Tage und an und nach dem ersten Dienstag des Monats Mai 1852, sollen jährlich zwölf Directoren mit dem Amtstermin von drei Jahren, oder bis ihre Nachfolger ernannt sind, gewählt werden. Directoren können wieder erwählt werden und zwischen den Wahlen eintretende Vacanzen mögen durch das Directorium besetzt werden. — Die Wahl der Directoren soll mittelst Ballotage geschehen und die Mehrzahl der Stimmen erwählt. Drei Inspectoren, um der nächsten Wahl vorzustehen, sollen zur selben Zeit und in derselben Weise gewählt werden.

§ 8. Directoren-Wahl soll jährlich am zweiten Dienstag des Monats Mai in dem Bureau der Gesellschaft abgehalten werden und das Directorium soll wenigstens in zwei in hiesiger Stadt erscheinenden Zeitungen zehn Tage Notiz hiervon geben.

§ 9. Jeder Actionar soll bei der Directoren-Wahl zu einer Stimme berechtigt sein für jede Actie des Stamm-Capitals, welche in seinem Namen in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist, und Jedermann, welcher eine Versicherung fürs ganze Leben besitzt und eine Prämie von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars jährlich dafür bezahlt, oder der zu einer Jahresrente von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars berechtigt ist, soll gleicherweise zu einer Stimme berechtigt sein und es soll für jedes stimmberedigte Mitglied der Gesellschaft gesetzmäßig sein, durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter zu stimmen.

§ 10. Sieben Directoren sind beschlussfähig bei Geschäftsverhandlungen; aber eine geringere Anzahl möge sich versammeln und von Zeit zu Zeit vertragen, bis eine beschlussfähige Anzahl anwesend ist.

§ 11. Das Directorium soll unmittelbar nach der Organisation der Gesellschaft und hiernach alljährlich einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten der Gesellschaft wählen, welcher Bürger dieses Staates sein muß.

§ 12. Das Directorium ist befugt, Neben-Gesetze, Regeln und Vorschriften festzustellen, zur Richtschnur der Beamten und Agenten der Gesellschaft und für den Geschäftsbetrieb derselben, welche nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staates verstoßen. Keine Veränderung und kein Zusatz zu den ursprünglichen Nebengesetzen kann gemacht werden, außer bei einer Majorität des Gesamt-Directoriums. Das Directorium soll zu diesem Zwecke durch eine Benachrichtigung jedes einzelnen Directors, enthaltend die vorge schlagenen Veränderungen, Amendements oder Zusätze, berufen werden und die Ja und Nein sollen bei jeder einzelnen Frage genommen und im Book of Minutes verzeichnet werden.

§ 13. Das Directorium soll den Betrag der Prämien und die Art und Weise von deren Zahlung festsetzen.

§ 14. Das Directorium soll dieselben Befugnisse haben, welche gewöhnlich ein Directorium hat und welche nicht gegen diesen Freibrief oder gegen die Constitution oder die Gesetze dieses Staates verstoßen.

§ 15. Das Capital der Gesellschaft kann durch Anhäufung von Gewinnen unbegrenzt vergrößert werden, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen. Das aufgehäufte Capital wird durch Dividenden-Scheine vertreten, welche von Zeit zu Zeit an Policen-Eigenthümer vertheilt werden.

§ 16. Die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals sind zu jährlichen Zinsen, Sieben Procent nicht übersteigend, berechtigt. Die erste Bezahlung dieser Zinsen soll nach Ablauf eines Jahres, vom Datum der ersten von der Gesellschaft ausgegebenen Police an gerechnet, stattfinden. Die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen sind zu Zinsen daran, sechs Procent jährlich nicht übersteigend, berechtigt, vorausgesetzt, daß zu diesem Zwecke von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der laufenden Ausgaben und Verluste und nach Abzug einer angemessenen Provision für ausstehende Policen, genug verbleibt. Im Falle in irgend einem Jahre von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der Verluste und Ausgaben und nach Abzug der Provision für ausstehende Policen, nicht genug verbleiben sollte, um die in diesem Paragraphen festgestellten Zinsen zu bezahlen, sollen zuerst die Zinsen des Bürgschafts-Capitals bezahlt und der Ueberschuß, wenn solcher vorhanden, soll pro rata an die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen vertheilt werden.

§ 17. Nachdem die laufenden Ausgaben, Verluste und die im vorigen Paragraphen bestimmten Zinsen und eine angemessene Provision für ausstehende Policen für jedes Jahr festgestellt, soll ein Ahtel des Gewinns an die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals bezahlt werden. Die verbleibenden Sieben Ahtel sollen ein Mal alle drei Jahre mittelst Dividenden-Scheine an alle Eigenthümer von Policen vertheilt werden, deren Policen wenigstens ein Jahr vor der Vertheilung gültig und zur Zeit der Vertheilung nicht erloschen waren. Für den Fall des Ablebens einer versicherten Person, sollen deren gesetzmäßige Vertreter bei der nächsten Dividenden-Erklärung der verhältnismäßigen, seit der letzten Dividenden-Erklärung bis zum Tode derselben erwachsenen Antheil an dem Dividenden-Gewinn der Gesellschaft in Dividenden-

Scheinen erhalten. Die erste Ausgabe von Dividenden-Scheinen soll am 1. Januar 1854 oder innerhalb von dreißig Tagen danach stattfinden und die zweite und alle folgenden Ausgaben von Dividenden sollen drei Jahre nach dem 1. Januar des Jahres stattfinden, an welchem die letzten Dividenden erklärt würden, oder erklärt worden wären, im Falle der Gewinn der Gesellschaft es gestattet hätte, oder innerhalb von dreißig Tagen danach, jedoch soll bei Ausgaben von Dividenden-Scheinen kein Theil eines Jahres berechnet werden. Nachdem der Gewinn der Gesellschaft die Summe von Fünf Hundert Tausend Dollars beträgt, mögen die Directoren nach Gutdünken weitere Gewinne zur Bezahlung ausgegebener Dividenden-Scheine verwenden und es sollen für die Gewinne jeden Jahres neue Dividenden-Scheine ausgegeben werden.

§ 18. Die Dividenden-Scheine müssen bei Bezahlung der Verpflichtungen der Gesellschaft erschöpft sein, ehe das Bürgschafts-Capital angegriffen wird, und alle Dividenden-Scheine sollen zu diesem Zwecke die Clausel enthalten: Im Falle die Verluste irgend eines Jahres die gemachten Gewinnste übersteigen, sollen die gesammten ausstehenden Dividenden-Scheine zum Betrage besteuert und deren betreffende Eigenthümer belastet werden. Zinsen sollen danach zu Sechs Procent jährlich für den durch diese Besteuerung reducirten Betrag bezahlt werden (ausgenommen hierin anderweitig bestimmt), bis der Betrag durch Verluste noch weiter reducirt oder bis die Dividenden-Scheine durch Gewinne eingelöst werden.

§ 19. Jede in dieser Gesellschaft versicherte Person, welche unterläßt, die Prämien zu zahlen, oder irgendwelche der Gesellschaft zukommenden periodischen Zahlungen zu machen, verwirkt dadurch alle Ansprüche, zu welchen ihn seine Police berechtigt und alle vorher von ihr gemachten Zahlungen, ausgenommen Ansprüche in Folge früher ausgegebener Dividenden-Scheine, welche durch solche Verwirkung nicht berührt werden.

§ 20. Das Directorium mag, zum Besten der Gesellschaft, alle Versicherungs-Policen und andere von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen aufkaufen und mag ebensowohl durch Aufkauf alle in Folge von erklärten oder aufgelaufenen Gewinnsten entstandenen Ansprüche und Forderungen der Eigenthümer von Policen lösen.

§ 21. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft soll am 1. Januar anfangen und am 31. December jeden Jahres enden.

E. F. Brown, Geo. Hastings, J. B. Herrick, A. A. Alvord, M. Van Schaick, Louis B. Voder, Henry Stokes, L. C. Carter, A. C. Kingsland, Dan'l. Kingsland, John P. Ware, H. Leland, Jonas F. Conklin, Lewis Beach, Elias G. Herring, C. J. Woodhull, Enoch Dean, R. G. Bradford, D. Pearfall, James Harper, Wm. J. Valentine, Emon R. Buffing, E. D. Morgan, J. Van Norden, J. C. Baldwin, T. B. Dick, Jacob Miller, Sno S. Williams, D. Austin Muir, J. S. Harris, Wm. A. Mead, C. Parmly.

General-Staats-Anwalts-Bureau Albany, Mat 29. 1850.

Ich bestätige hiermit, daß ich den vorstehenden Freibrief geprüft habe und, daß derselbe in Uebereinstimmung ist mit der Acte, betitelt „Eine Acte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften“, passirt am 10. April 1849, und daß derselbe nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staates verstößt.

L. S. Chaifield, General-Staats-Anwalt.

Controleurs-Bureau Albany, den 16. Juli 1850.

Nachdem David L. Haight, Ephraim Holbrook und George W. Hatch von mir am 3. Juni 1850 ernannt, um Capital, Sicherheiten und Geschäfte der hierin genannten „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ laut Section 11, Capitel 308 der Gesetze von 1849, zu prüfen, einen beschworenen Bericht gemacht haben, aus welchem hervorgeht, daß die genannte Gesellschaft die Summe von Ein Hundert Tausend Dollars wirklich empfangen hat, und in deren Besitz ist, und daß diese Summe in sechsprocentigen Vereinigten Staaten-Schuldscheinen angelegt ist, in Befolg von und laut der 6. Section des genannten Capitels bestätige ich hiermit, daß die genannte Gesellschaft in Besitz von dem, in der 6. Section des genannten Capitels vorgeschriebenen Capital ist. Philip Phelps, Stellvertretender Controleur.

Staat New-York. Versicherungs-Departement.

Ich George W. Miller, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staates New-York, bestätige hiermit, daß ich vorstehende Copie der Erklärung und des Freibriefs der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“, mit dem Certificat des General-Staats-Anwalts und dem schließlichen Certificat des Controleurs daran, mit den in diesem Bureau deponirten Originalen verglichen habe und daß dieselben getreue Abschriften davon sind. Und ich bestätige ferner, daß die genannte „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ zu keiner Zeit ein Gesuch eingereicht hat, um unter den Vorschriften der im Jahre 1853 passirten Acte Geschäfte zu machen.

Zur Bestätigung habe ich hierunter meine Unterschrift und mein Amtsziegel gesetzt in der Stadt Albany am zehnten Mai A. D. Ein Tausend Aht Hundert und Ein und Siebenzig.

(L. S.) Georg B. Church. Stellvertretender Superintendent.

Bereinigte Staaten von Amerika, Stadt, Grafschaft und Staat New-York u.
Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er vorstehendes Document mit dem englisch ausgefertigten Original gehörig verglichen und daß dasselbe eine genaue wortgetreue Uebersetzung des Originals ist.

New-York, am 20. Mai 1871.

(L. S.)

Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 1931. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo v. Brandenstein.

New-York, den 23. Mai 1871.

(L. S.)

Der Vice-Consul. Erwin Stammann.

Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in New-York.

§ 1. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretair, einem Hilfs-Secretair oder Actuar, oder beiden, und einem oder mehreren Ärzten, nebst solchen Rechtsbeiständen, Gehülfen und Agenten, wie die Interessen der Gesellschaft sie erheischen mögen.

§ 2. Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vice-Präsident, oder in der Abwesenheit Beider, ein von der Majorität einer stimmfähigen Versammlung erwähltes Mitglied des Verwaltungsrathes soll bei jeder Sitzung des Verwaltungsrathes den Vorsitz führen.

§ 3. Der Präsident, Vice-Präsident, Secretair, Hilfs-Secretair, Actuar und die übrigen Beamten sollen ihre resp. Aemter nach Gutdünken des Verwaltungsrathes und bis zur Ernennung eines permanenten oder zeitweiligen Nachfolgers behalten.

§ 4. Der Verwaltungsrath soll am zweiten Dienstag eines jeden Monats in dem Bureau der Gesellschaft eine regelmäßige Sitzung abhalten. Außerordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder auf Antrag eines der stehenden Comité's oder dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes durch den Secretair berufen werden; bei solcher Berufung soll das zu verhandelnde Geschäft genannt werden.

§ 5. Am ersten Mittwoch nach jeder jährlichen Wahl soll eine Sitzung des Verwaltungsrathes in dem Bureau der Gesellschaft abgehalten werden, in welcher ein Präsident, ein Vice-Präsident und vier stehende Comité's durch Ballotage gewählt werden sollen; der Präsident ist ex officio Mitglied eines jeden dieser Comité's; — diese sind

- 1) ein Finanz-Comité,
- 2) ein Comité für Ansprüche,
- 3) ein Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen,
- 4) ein Prüfungs-Comité.

Ein jedes dieser Comité's soll in einem eigens dafür zu beschaffenden Buche ein genaues Protocoll über seine Verhandlungen führen; diese Protocolle müssen bei jeder Monats-Sitzung des Verwaltungsrathes vorgelesen werden. — Alle übrigen Comité's, mit Ausnahme des Dividenden-Comité's, werden vom Präsidenten ernannt, wenn nicht vom Verwaltungsrathe anders beschlossen ist. — Wenn ein Mitglied irgend eines der genannten Comité's drei aufeinanderfolgende Comité-Sitzungen veräumt, ohne dem Verwaltungsrathe bei dessen nächster Sitzung genügende Entschuldigung für seine Abwesenheit vorzulegen, so soll die Stelle dieses Mitgliedes in seinem Comité für vacant erklärt werden, und soll der Verwaltungsrath sofort zur Besetzung dieser Vacanz mittels Ballotage schreiten.

Pflichten der Comité's.

§ 6. Es soll die Pflicht des Finanz-Comité's sein, sich in seiner ersten Sitzung nach seiner Erwählung zu organisiren durch die Wahl eines Vorstehers, welcher bei Abwesenheit des Präsidenten, wegen Krankheit oder anderer Ursachen, alle Pflichten des Präsidenten in der Controle, der Bewachung und der Leitung der Finanzen der Gesellschaft übernehmen soll. Das Comité soll eine allgemeine Aufsicht über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft ausüben, die Rechnungen, Fonds, Sicherheits-Papiere, Eigenthum und Cassa-Bestand halbjährlich oder öfter, je nach Gutbefinden prüfen, und bei der nächsten regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes darüber berichten, sowie alle Capital-Anlagen und Ausleihungen machen und einziehen. Einer dieser Berichte soll ein Jahresbericht sein und in der regelmäßigen Sitzung im Juli vorgelegt werden, der andere in der regelmäßigen Sitzung im Januar. Bei Ausleihungen auf Grundstücke, auf welchen Hebellichkeiten stehen, sind Feuer-Versicherungs-Policeen, die dem Präsidenten genügend erscheinen, erforderlich und müssen solche an die Gesellschaft zahlbar gemacht oder übertragen werden.

§ 7. Das Comité für Ansprüche soll alle Beweise und Documente prüfen, welche sich auf Ansprüche durch Ableben beziehen, und bei jeder regel-

mäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes den Betrag der schwebenden oder festgestellten Ansprüche, wenn vorhanden, berichten, nebst solchen Thatfachen, wie es das Comité für gut befinden mag.

§ 8. Das Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen soll sich mit den Beamten der Gesellschaft verständigen, über die Form der zu ertheilenden Policen und Renten-Obligationen, sowie über die zu übernehmenden Risico's, und soll befugt sein, Agenturen zu errichten, die Agenten der Gesellschaft anzustellen, abzuweisen und zu beaufsichtigen, und die Art und den Betrag ihrer Remuneration zu bestimmen.

§ 9. Das Prüfungs-Comité hat die Pflicht, alle Rechnungen, sowie die laufenden Ausgaben der Gesellschaft wenigstens zwei Mal jährlich zu prüfen.

§ 10. Alle stehenden Comité's sollen dem Verwaltungsrath in den regelmäßigen Sitzungen im Januar und Juli, oder öfter, je nach eigenem Ermessen, über den genauen Stand ihrer Departements berichten und irgend welche Andeutungen geben, welche sie für den guten Bestand der Gesellschaft für geeignet halten. Diese Berichte sind schriftlich einzureichen, versehen mit den Unterschriften der damit übereinstimmenden Mitglieder.

§ 11. Die stehenden Comité's können vom Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, vom Secretair auf Ansuchen dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes berufen werden.

Pflichten des Präsidenten.

§ 12. Es ist die Pflicht des Präsidenten, eine allgemeine Aufsicht und Leitung aller Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft auszuüben und in jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft abzustatten, und zwar in einem eigens dafür bestimmten Buche, welches jederzeit der Einsicht der Mitglieder des Verwaltungsrathes offen liegen und bei jeder Sitzung ihnen vorgelegt werden soll. Er soll, mit Bestimmung des Finanz-Comité's, mit der Aufbewahrung aller Certificate von Actien, Schuldscheinen, Hypotheken, Cassa-Bestand, Wechseln und andern Werthpapieren, des Corporations-Siegels der Gesellschaft und der beglaubigten Abschrift des Freibriefes betraut sein. Auch kann er Werthpapiere, welche als Capital-Anlagen oder als Sicherheits-Papiere gehalten werden, übertragen, im Falle der Zahlung Tilgung von Hypotheken erklären, Anlagen machen und einziehen, und alle Documente, welche das Siegel der Gesellschaft erfordern, ausstellen.

§ 13. Der Präsident und der Secretair haben die Befugnisse, Versicherungen anzunehmen, gemäß den Berichten des Arztes der Gesellschaft, oder nach Gutbefinden, auf Ansuchen irgend einer Agentur, gemäß dem Bericht eines von der Gesellschaft bestellten Arztes. Sie dürfen irgend einen durch Ableben eines Versicherten entstandenen Anspruch bezahlen oder abmachen unter schriftlicher Zustimmung des Comité's für Ansprüche. Jahresrenten können vom Präsidenten mit Zustimmung des Secretairs (oder Actuars) gewährt werden.

Pflichten des Vice-Präsidenten.

§ 14. Es ist die Pflicht des Vice-Präsidenten, in Abwesenheit des Präsidenten alle Befugnisse des letzteren auszuüben, ausgenommen in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen. Er soll eine allgemeine Aufsicht über die Agenturen ausüben und dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit besuchen, und Reisen machen, um dieselbe zu verbessern und neue zu errichten und überhaupt etwaige vom Verwaltungsrathe ertheilte Aufträge auszuführen.

Pflichten des Secretairs.

§ 15. Der Secretair hat alle nöthigen und geeigneten Rechnungsbücher zu beschaffen und dieselben zu beaufsichtigen; er hat darauf zu sehen, daß richtige genaue und correcte Cassa-Bank-Anweisungen, Bank-Depositen und andere nöthige Bücher gehalten werden, besonders über alle empfangenen deponirten, gezogenen und ausbezahlten Gelder, für was und von wem empfangen, für was und an wen ausbezahlt und über die Registrirung und Annullirung von Policen, und über alle Anlagen, Sicherheiten, Activa und Rechnungen, welche nöthig sind zu einer klaren und deutlichen Darlegung der Geschäfte der Gesellschaft, und welche jederzeit während der Geschäftstunden der Einsicht des Verwaltungsrathes oder irgend eines Mitgliedes desselben offen liegen müssen. Er muß bei allen Sitzungen des Verwaltungsrathes zugegen sein (wenn nicht anders vom Rathe beschlossen) und genaue Protocoll über die Verhandlungen desselben führen und solches in einem eigens zu diesem Zwecke geführten Buche sorgfältig niederzuschreiben. Er hat alle Sitzungen des Verwaltungsrathes, sowie die der stehenden und Special-Comité's, welche in den Neben-Gesetzen oder sonst wie verlangt werden, schriftlich anzukündigen. Er hat dem Vorsitzer des resp. Comité's eine Abschrift irgend eines einen Auftrag enthaltenden Beschlusses mit dem Namen des Comité's an dem Tage einzuhändigen, an welchem ein solcher Beschluß durchging; und er hat überhaupt solche Verpflichtungen zu übernehmen, welche der Verwaltungsrath oder der Präsident erheischen mag.

Pflichten des Hilfs-Secretärs.

§ 16. Alle Pflichten des Secretärs gehen in dessen Abwesenheit oder in Falle der Verhinderung desselben auf den Hilfs-Secretair über; und hat derselbe außerdem alle sonstigen vom Verwaltungsrathe ihm auferlegten Pflichten zu übernehmen.

Pflichten des Actuars.

§ 17. Der Actuar hat dem Verwaltungsrathe in der regelmäßigen Sitzung im Februar eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft am 1. Januar desselben Jahres zu liefern; dieser Bericht muß auf einer actuarischen Schätzung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Versicherungs-Policen, Renten-Obligationen, Versorgungs-Policen u. s. w. basirt sein; ebenso über die Activa, ob bestehend oder im Besitze der Gesellschaft. Er hat alle zum Gebrauche der Gesellschaft erforderlichen Raten-Tabellen anzufertigen (wenn angefordert), allen Comité's bei ihren Arbeiten Hilfe zu leisten und überhaupt alle im gewöhnlichen Geschäftsgange von einem Actuar verlangten Obliegenheiten, sowie die durch die Neben-Gesetze oder den Verwaltungsrath vorgeschriebenen Dienstleistungen zu erfüllen.

Pflichten der ständigen Aerzte.

§ 18. Es ist die Pflicht der ständigen Aerzte, oder eines derselben, täglich zu festgesetzter Zeit im Bureau der Gesellschaft anwesend zu sein, um Verhuf persönlicher Untersuchung von Personen, die um Versicherung nachsuchen, sei es im Bureau der Gesellschaft oder in der Wohnung der Applicanten und den Beamten einen schriftlichen Bericht über jeden Fall zu erstatten und Rath zu ertheilen, bei allen Gesuchen um Versicherung von ihnen her, sowie bei allen Documenten, welche zu Gunsten eines Anspruchs, in Falle des Ablebens eines Versicherten präsentirt werden.

§ 19. Alle von der Gesellschaft empfangenen Gelder sollen in einer der mehreren vom Finanz-Comité zu bezeichnenden Banken deponirt werden. Depositen sollen täglich zu Gunsten der Corporation gemacht werden, so oft eine vorhandene Summe zwei Hundert Dollars übersteigt.

§ 20. Alle Unweisungen auf Banken, in welchen Depositen gemacht werden, müssen vom Präsidenten und Secretair unterzeichnet und vom Actuar gegenzeichnet und an die Ordre der zum Empfang des Geldes berechtigten Person zahlbar gemacht werden.

§ 21. Der Präsident und Secretair haben alle durch das Gesetz verlangten Berichte über die Geschäfte der Gesellschaft zu machen, welche Berichte der Prüfung irgend eines Mitgliedes der Gesellschaft, während der ständigen Geschäftstunden für die Dauer von dreißig Tagen nach Ausfertigung des Berichtes offen stehen.

§ 22. Alle Policen und Renten-Obligationen müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom Secretair beglaubigt sein.

§ 23. Kein Beamter oder Gehülfe der Gesellschaft darf, direct oder indirect, die Gelder der Gesellschaft entleihen oder dieselben irgendwie zu privat-Zwecken benutzen. — Kein Beamter, Gehülfe oder Angestellter dieser Gesellschaft darf für ein die Gesellschaft betreffendes Geschäft irgend welche andere Vergütung empfangen, sei es in Form von Gehühren oder Commissionen, direct oder indirect, als die vom Verwaltungsrathe festgesetzten. Die Beamten und andere für das Geschäft der Gesellschaft engagirte Personen sollen eine solche Remuneration erhalten, wie sie vom Verwaltungsrathe bestimmt wird.

§ 24. Einen Monat vor der Versammlung, in welcher die jährliche Dividende gewöhnlich erklärt wird, soll durch Ballotage ein Dividenden-Comité erwählt werden, bestehend aus vier Mitgliedern des Verwaltungsrathes, von denen keines zur Zeit Mitglied irgend eines der stehenden Comité's sein darf, dessen Pflicht es ist, die Rechnungen, Fonds, Sicherheiten und das Eigenthum der Gesellschaft zu prüfen und darüber vor der Erklärung der Jahres-Dividende zu berichten.

§ 25. In der regelmäßigen monatlichen Versammlung im Monat April soll durch den Verwaltungsrath ein Comité von Fünfen ernannt und durch Ballotage gewählt werden, dessen Pflicht es ist, eine Wahlliste des Verwaltungsrathes vorzubereiten, über welche bei der jährlichen Wahl im folgenden Monat abgestimmt werden mag. Diese Wahlliste muß mindestens fünf Tage vor der Wahl im Bureau der Gesellschaft angeschlagen sein.

§ 26. Bei der ersten Versammlung des Verwaltungsrathes im Monat Mai soll von demselben mittelst Ballotage ein Comité von Fünfen erwählt werden, dessen Pflicht es ist, die verschiedenen stehenden Comité's für das Jahr vorzuschlagen, welche in derselben Versammlung erwählt werden können.

§ 27. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen Policen-Inhaber oder Annuitantien der Gesellschaft sein, wie vorgeschrieben in § 5 des Freibriefes.

Geschäfts-Ordnung.

§ 28. Folgendes ist die Geschäfts-Ordnung:

- 1) Aufruf der Mitgleder-Liste.
- 2) Vorlesung des Protocolls der letzten Sitzung.
- 3) Vorlesung der Protocolle der verschiedenen stehenden Comité's.
- 4) Bericht des Präsidenten.
- 5) Bericht des Finanz-Comité's.
- 6) Bericht des Comité's für Ansprüche.
- 7) Bericht des Comité's für Gesuche um Versicherung und Agenturen.
- 8) Bericht des Prüfungs-Comité's.
- 9) Berichte von Special-Comité's.
- 10) Mittheilungen, Beschlüsse, Ankündigungen u. s. w.
- 11) Unerledigte Geschäfte.

Vereinigte Staaten Nord-Amerikas.
Stadt County und Staat New-York ic.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er die vorstehenden Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in New-York mit den in englischer Sprache verfaßten Originalen sorgfältig verglichen und daß er dieselben als eine getreue Uebersetzung der Originale befunden hat.

Geschehen zu New-York, am 23. Februar 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, Notar.

Nr. 670. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.

New-York, den 24. Februar 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung.

Da die „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in der Stadt New-York um Concession in Preußen Geschäfte zu machen, eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am zwölften September 1871 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, wie folgt:

- 1) in den Policen der Gesellschaft für die deutsche Agentur die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Plage und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird, desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten den Policen eine Executiv-Clausel in blanco beizufügen;
- 2) die dem General-Bevollmächtigten unterm 8. Mai ertheilte Vollmacht zu bestätigen.

Deshalb bescheinige ich Georg B. Miller, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York, hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind und daß dieselben dem Freibrief und den Neben-Gesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hinzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. Geo. B. Church, Stellvertretender Superintendent.

Vereinigte Staaten von Amerika: Stadt, Grafschaft und Staat New-York ic.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher beeidigter Notar des Staates New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit amtlich, daß er vorstehendes Document mit dem in englischer Sprache verfaßten Original verglichen hat und daß dasselbe eine getreue Uebersetzung des Originals ist.

Geschehen in New-York am 26. September 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 3684. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.

New-York, den 26. September 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

